

darauf berufen kann, auf „Anweisung“ oder im Befehlsnotstand gehandelt zu haben (vgl. Anm. z. § 95).

5. § 90 Abs. 2 sieht eine Strafverschärfung für bestimmte Handlungen vor. Zunächst wird für den Personenkreis, der die **Hauptverantwortung** für die im Abs. 1 gekennzeichneten völkerrechtswidrigen Handlungen trägt, eine erhöhte str. Verantw. begründet.

Der Begriff „**Hauptverantwortlicher**“ erfaßt solche Personen, die im Rahmen der gesamten westdeutschen Bundesrepublik, eines Landes der Bundesrepublik oder in einem Organ die Grundsätze der Verfolgung von DDR-Bürgern festlegen oder bestimmen. Dazu gehören z. B. auch Richter am BGH, die maßgeblich durch ihre Entscheidungen dazu beitragen, die Alleinvertretungsanmaßung Bonns juristisch zu sanktionieren, die westdeutsche Gerichtshoheit auf die DDR und andere sozialistische Länder auszudehnen und Grundsätze für andere westdeutsche Gerichte bei der Verfolgung von DDR-Bürgern zu bestimmen; ferner leitende Beamte in den Innenministerien der Länder der westdeutschen Bundesrepublik bzw. des Bundesinnenministeriums, verantwortliche Offiziere im Stab des Bundesgrenzschutzes usw., die Weisungen zur Verfolgung von DDR-Bürgern erlassen, die für alle untergeordneten Dienststellen verbindlich sind.

Darüber hinaus sind Personen, die **besonders verwerfliche oder in ihren Auswirkungen besonders schwere Handlungen** begehen, ebenfalls nach Abs. 2 strafrechtlich verantwortlich. Handlungen dieser Art sind z. B. solche, die den Tod eines DDR-Bürgers oder schwere gesundheitliche Schäden für ihn zur Folge haben. In derartigen Fällen ist Tateinheit mit den Tatbeständen des 3. Kap., Bes. Teil, 1. Abschn. möglich.

## § 91

### Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer es unternimmt, nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen zu verfolgen, zu vertreiben, ganz oder teilweise zu vernichten oder gegen solche Gruppen andere unmenschliche Handlungen zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind in den §§ 91 und 92 erfaßt. Solche Verbrechen hat das IMT-Statut in Art. 6 c definiert. Es heißt dort:

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Grün-